

4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130), i. V. m. den § 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21.10.2020, S. 186), beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. Im Gebührenverzeichnis werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Nach Ziffer 1 f) unter II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, montags bis freitags, wird folgende Wortgruppe eingefügt:

„g) Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym 420,00“.

Nach Ziffer 1 f) unter II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, samstags, wird folgende Wortgruppe eingefügt:

„g) Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym 486,00“.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Leistungen unter folgenden Ziffern des Gebührenverzeichnisses unterliegen der Umsatzsteuer:

I. Grabnutzungsgebühren

- Ziffern 9, 10, 17 und 18

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags

- Ziffer 1 e, f und g

- Ziffer 3 a und b, sofern Leistung an Gemeinschaftsanlage erbracht wird

II./B. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags

- Ziffer 1 e, f und g

- Ziffer 3 a und b, sofern Leistung an Gemeinschaftsanlage erbracht wird

V. Verwaltungsgebühr

- Ziffer 2, sofern Zuweisung für Gemeinschaftsanlage erfolgt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister